

## **Antrag**

**der Abg. Hans Peter Stauch u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Eingriffe in den Straßenverkehr und Schüsse durch türkische und arabische Hochzeiten**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Autobahnblockaden die Polizeipräsidien seit 2015 bis aktuell durch türkische oder arabische Hochzeitsgesellschaften oder von Angehörigen dieser Minderheit anlässlich von Sport- oder Wahlergebnissen durch Autokorsos registriert haben;
2. wie viele sonstige Tunnel-, Straßen- oder andere Verkehrsblockaden (dazu zählt auch die Verlangsamung des Straßenverkehrs durch Fahren im Schritttempo) durch Autokorsos außerhalb der Autobahnen die Polizeipräsidien seit 2015 bis aktuell durch türkische oder arabische Hochzeitsgesellschaften oder von Angehörigen dieser Minderheit anlässlich von Sport- oder Wahlergebnissen oder aufgrund sonstiger Anlässe registriert haben;
3. bei wie vielen der oben genannten Vorkommnisse die Polizei eingegriffen hat;
4. bei wie vielen der oben genannten Vorkommnisse es zu Verkehrsunfällen kam;
5. bei wie vielen der oben genannten Vorkommnisse es zu Widerstand gegen die Polizei kam;
6. in wie vielen Fällen sie hierbei Strafanzeige aufgrund welcher Straftaten oder Ordnungswidrigkeitsanzeige aufgrund welcher Ordnungswidrigkeiten erstattet hat;
7. welche Verstöße gegen das Waffengesetz es im Verlauf solcher Ereignisse gab und welche Schusswaffen beschlagnahmt wurden;

8. wie viele Verurteilungen welcher Art es aufgrund solcher Vorkommnisse gab;
9. in welcher Weise sie die potenzielle Zielgruppe gezielt anspricht, um gegen solches „Brauchtum“ vorzugehen;
10. ob es schriftliche oder mündliche Anweisungen gibt, gegen solche Blockaden nicht einzuschreiten, solange nicht unmittelbar Gefahr im Verzug ist, und ansonsten zuzuwarten, bis die Störer von alleine ihr Tun einstellen;
11. ob ihr – und falls ja, wie viele – Autobahn- oder Straßenblockaden mittels Autokorsos durch deutsche oder sonstige Hochzeitsgesellschaften bekannt geworden sind;
12. inwieweit sie mittels Autokorsos verursachte Verkehrsblockaden durch ethnische Minderheiten als kulturelle Bereicherung sieht, welche vielfach als Begleiterscheinung der Massenzuwanderung sowohl inner- als auch außerhalb des Asylsystems begrüßt worden ist;
13. inwieweit sie die genannten Aktionen (auch) als Macht- und Überlegenheitsdemonstration der genannten Minderheiten gegenüber der Mehrheitsgesellschaft und ihres Rechtssystems sieht.

14.01.2019

Stauch, Gögel, Dr. Podeswa, Dr. Baum, Räßle AfD

#### Begründung

Wie die Stuttgarter Nachrichten am 3. Februar 2019 berichteten, kam es an diesem Tag auf der Autobahn A 8 zwischen der Anschlussstelle Esslingen und der Raststätte Gröben zu einer Blockade der Fahrspuren durch eine türkische Hochzeitsgesellschaft. Es wurden türkische Fahnen geschwenkt und die Warnblinker an den Fahrzeugen eingeschaltet.

Am 15. Juli 2018 vermeldeten die Stuttgarter Nachrichten die Blockade eines Tunnels in Tübingen durch einen Autokorso ebenfalls einer türkischen Hochzeitsgesellschaft. Ein Teilnehmer schoss mit einer Schreckschusswaffe in die Luft.

Am 13. Mai 2018 vermeldete der SWR Schüsse mit einer Schreckschusspistole im Verlauf einer türkischen Hochzeit.

Am 8. April 2018 berichtete der SWR von einem „Autokorso in Weil am Rhein“. Die Hochzeitsgäste der türkischen Hochzeit blockierten den Kreisverkehr und zündeten Pyrotechnik.

Am Osterwochenende des Jahres 2018 musste die Polizei in Reutlingen einen ausartenden Hochzeits-Korso von 20 Fahrzeugen anhalten, wovon die Stuttgarter Nachrichten berichteten.

Am 31. März 2018 kam es laut SWR im Kreis Heilbronn zu einem illegalen Autokorso im Rahmen einer Hochzeitsgesellschaft. Auch hier trugen die Fahrzeuge türkische Fahnen und bremsten den Verkehr aus.

Nach Auffassung der Antragsteller handelt es sich hierbei um eindeutig kulturell motivierte Eingriffe in den Straßenverkehr, die nur deswegen an die Öffentlichkeit kamen, weil sie von den Medien aufgegriffen wurden. Die Dunkelziffer ist unklar. Das Verhalten der beteiligten Türken oder Araber scheint eine Bedeutung zu haben, die über jene eines gefährlichen „grobem Unfugs“ hinausgeht, und möglicherweise der Bevölkerung demonstrativ die Missachtung der deutschen Gesellschaft und ihrer Rechtsordnung durch eine türkisch- bzw. arabisch-islamische Parallelgesellschaft signalisieren will.

Diese Problematik scheint – von den Medien ansonsten unbemerkt oder unberichtet – in ganz Baden-Württemberg flächendeckend vorzukommen und zu größeren Problemen im Straßenverkehr zu führen.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. März 2019 Nr. 3-0141-5/1/92 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie viele Autobahnblockaden die Polizeipräsidien seit 2015 bis aktuell durch türkische oder arabische Hochzeitsgesellschaften oder von Angehörigen dieser Minderheit anlässlich von Sport- oder Wahlergebnissen durch Autokorsos registriert haben;*

Zu 1.:

Insgesamt sind vier Autobahnblockaden im Sinne der genannten Fragestellung polizeilich bekannt geworden.

*2. wie viele sonstige Tunnel-, Straßen- oder andere Verkehrsblockaden (dazu zählt auch die Verlangsamung des Straßenverkehrs durch Fahren im Schrittempo) durch Autokorsos außerhalb der Autobahnen die Polizeipräsidien seit 2015 bis aktuell durch türkische oder arabische Hochzeitsgesellschaften oder von Angehörigen dieser Minderheit anlässlich von Sport- oder Wahlergebnissen oder aufgrund sonstiger Anlässe registriert haben;*

Zu 2.:

Auf sonstigen Straßen wurden 86 Vorfälle polizeilich registriert. In der Vielzahl der recherchierten Vorgänge ereigneten sich die Autokorsos im Kontext einer Hochzeit bzw. eines Fußball-Länderspiels. Derartige Verhaltensweisen ereignen sich aber auch bei Bürgerinnen und Bürgern deutscher Herkunft.

*3. bei wie vielen der oben genannten Vorkommnisse die Polizei eingegriffen hat;*

Zu 3.:

In 80 der insgesamt 90 polizeilich registrierten Vorfälle erfolgte ein polizeiliches Einschreiten. Bei den übrigen Ereignissen konnten die Einsatzkräfte keine rechtswidrig handelnden Personen antreffen.

*4. bei wie vielen der oben genannten Vorkommnisse es zu Verkehrsunfällen kam;*

Zu 4.:

Bei den oben genannten Ereignissen kam es zu einem Verkehrsunfall. Hierbei handelte es sich um einen sogenannten Kleinstunfall ohne verletzte Personen.

5. bei wie vielen der oben genannten Vorkommnisse es zu Widerstand gegen die Polizei kam;

Zu 5.:

Beim Einschreiten der Polizeibeamten wurden keine strafbaren Handlungen gemäß § 113 des Strafgesetzbuches – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – begangen.

6. in wie vielen Fällen sie hierbei Strafanzeige aufgrund welcher Straftaten oder Ordnungswidrigkeitsanzeige aufgrund welcher Ordnungswidrigkeiten erstattet hat;

7. welche Verstöße gegen das Waffengesetz es im Verlauf solcher Ereignisse gab und welche Schusswaffen beschlagnahmt wurden;

Zu 6. und 7.:

Insgesamt wurden 31 Straftaten festgestellt und in der Folge angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Teil dieser Straftaten durch die selben Täter begangen wurde. Die Straftatbestände verteilen sich wie folgt:

- 12 x Verstoß gegen das Waffengesetz
  - illegales Führen einer Schusswaffe (Schreckschusswaffe)
  - Besitz von verbotenen Gegenständen
- 8 x Beleidigung
  - davon einmal zum Nachteil eines Polizeibeamten
- 2 x Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz (Zünden illegaler Rauchkörper)
- 1 x Fahrlässige Körperverletzung
- 1 x Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz
- 1 x Fahren ohne Fahrerlaubnis
- 2 x Verbotene Kraftfahrzeugrennen
- 4 x Nötigung (im Straßenverkehr)

Darüber hinaus wurden 16 Ordnungswidrigkeiten (14 x Verstoß gegen die Straßenverkehrs-Ordnung, 2 x Verstoß gegen das Waffengesetz) durch die Polizeibeamten zur Anzeige gebracht.

Im Zusammenhang mit den 14 waffenrechtlichen Verstößen resultierten zwölf strafprozessuale Beschlagnahmen. Bei den beschlagnahmten Gegenständen handelt es sich primär um Schreckschusswaffen sowie verbotene Gegenstände wie beispielsweise ein Springmesser.

8. wie viele Verurteilungen welcher Art es aufgrund solcher Vorkommnisse gab;

Zu 8.:

Aufgrund sechs der 31 genannten Straftaten erfolgte die Verurteilung zu einer Geldstrafe bzw. wurde ein Strafbefehl erlassen. Bei den restlichen Ermittlungsverfahren liegt noch kein Ausgang des Verfahrens vor, sodass hierzu keine abschließenden Aussagen getroffen werden können.

9. in welcher Weise sie die potenzielle Zielgruppe gezielt anspricht, um gegen solches „Brauchtum“ vorzugehen;

Zu 9.:

Da der Polizei im Regelfall keine Kenntnisse über solche Absichten vorliegen, können im Vorfeld derartiger Ereignisse keine präventiven Ansprachen erfolgen. Die Gefährdungs-, Sicherheits- und Beratungsgespräche finden in der Regel deshalb erst statt, wenn sich das Ereignis verwirklicht hat und an die Polizei herange-

tragen wird. In diesen Fällen wird konsequent das Gespräch mit den Teilnehmern solcher Hochzeitskorsos gesucht.

Das Gleiche gilt für Korsos, die sich aus anderen Gründen, wie zum Beispiel einer Fußballweltmeisterschaft, bilden.

*10. ob es schriftliche oder mündliche Anweisungen gibt, gegen solche Blockaden nicht einzuschreiten, solange nicht unmittelbar Gefahr im Verzug ist, und ansonsten zuzuwarten, bis die Störer von alleine ihr Tun einstellen;*

Zu 10.:

Eine solche Anweisung existiert nicht. Die zuständigen Polizeidienststellen treffen die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

*11. ob ihr – und falls ja, wie viele – Autobahn- oder Straßenblockaden mittels Autokorsos durch deutsche oder sonstige Hochzeitsgesellschaften bekannt geworden sind;*

Zu 11.:

Autobahn- bzw. Straßenblockaden durch deutsche oder sonstige Hochzeitsgesellschaften sind nicht bekannt.

*12. inwieweit sie mittels Autokorsos verursachte Verkehrsblockaden durch ethnische Minderheiten als kulturelle Bereicherung sieht, welche vielfach als Begleiterscheinung der Massenzuwanderung sowohl inner- als auch außerhalb des Asylsystems begrüßt worden ist;*

*13. inwieweit sie die genannten Aktionen (auch) als Macht- und Überlegenheitsdemonstration der genannten Minderheiten gegenüber der Mehrheitsgesellschaft und ihres Rechtssystems sieht.*

Zu 12. und 13.:

Die Landesregierung hat im Sinne des gesellschaftlichen Zusammenlebens Verständnis für die Pflege kulturellen Brauchtums, sofern diese unter Wahrung der Rechtsordnung sowie der individuellen Rechtsgüter der Bürgerinnen und Bürger erfolgt.

In Vertretung

Württemberg

Staatssekretär